



**Handelskammer
Hamburg**

Rahmenvertrag

Unterrichtung im Bewachungsgewerbe (U40)

zwischen der

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
- nachfolgend Handelskammer genannt -

und

KG Protektor GmbH & Co.
Steintorwall 4, 20095 Hamburg,
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Vertragsgegenstand	3
2. Vertragsbestandteile.....	3
3. Einzelauftrag.....	3
4. Leistungspflichten des Auftragnehmers	3
5. Vergütung.....	4
6. Grundsätze der Zusammenarbeit	5
7. Keine schweren Verfehlungen/Mindestlohn	5
8. Beauftragung von Unterauftragnehmern.....	5
9. Vertraulichkeit.....	6
10. Haftung.....	6
11. Laufzeit und Kündigung	6
12. Mediationsklausel	7
13. Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Der Handelskammer Hamburg wurde die hoheitliche Aufgabe übertragen, die Unterrichtung im Bewachungsgewerbe, vgl. §§ 5, 6 Abs. 2, 10, 11 BewachV (Bewachungsverordnung) durchzuführen. Sie ist auch für die Ausgestaltung verantwortlich und kann sich bei der Umsetzung Dritter bedienen.

Die Handelskammer hat eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb durchgeführt, um einen qualitativ hochwertigen Dienstleister zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat bei diesem Verfahren das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und erhält daher diesen Auftrag. Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Handelskammer beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung und den in den Ausschreibungsunterlagen genannten und geforderten Leistungen.

Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Abrufe erfolgen durch Einzelaufträge gemäß Anlage Teil C Preisverzeichnis.

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der Rangfolge ihrer Gültigkeit a) bis g):

- a) Teil A Rahmenbedingungen
- b) Teil B Leistungsverzeichnis
- c) Teil C Preisverzeichnis
- d) Teil D Teilnehmerformular
- e) Angebot des Auftragnehmers vom 16.10.2019 und Ergänzungsunterlagen vom 22.10.2019
- f) Durchführungskonzept, Checkliste Schulungsräume
- g) Darstellung Dozententeam

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Das gilt auch für die Einzelaufträge.

§ 3 Einzelauftrag

Auf Abruf der Handelskammer wird der Auftragnehmer die gewünschte Unterrichtung zu den angebotenen Konditionen durchführen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch die Handelskammer. Der jährliche Umfang der nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung kann vorab nicht umfassend abgeschätzt werden. Das tatsächliche Volumen der zu erbringenden Leistungen hängt u.a. vom konkreten Bedarf der Handelskammer ab. Ein Anspruch auf einen bestimmten Mindestumfang an Einsätzen besteht daher nicht. Dies gilt für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen gemäß diesem Vertrag, seiner Anlagen und der dort beschriebenen Mittel zu erbringen. Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer hat nach dem aktuellen Stand aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Leistungen durch ein geschultes und

zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen. Hierzu wird die Handelskammer durch regelmäßige Qualitätsbefragungen der Teilnehmer ein Meinungsbild über die eingesetzten Dozenten einholen. Sofern die Qualitätskontrolle negativ ausfällt, ist die Handelskammer berechtigt einen Austausch des Dozenten auch für die Zukunft zu verlangen. Zudem steht der Handelskammer bei der Auswahl der Dozenten im Rahmen des Einsatzes nach den Leistungen dieses Vertrages ein Mitspracherecht zu. In diesem Zusammenhang versichert der Auftragnehmer grundsätzlich mit der Unterrichtung erfahrene Dozenten einzusetzen. Ferner versichert der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung der beauftragten Leistungen Neutralität zu bewahren und keine reinen wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen. Der Auftragnehmer ist auch für die von ihm eingesetzten Subunternehmen und Erfüllungsgehilfen gleichermaßen zur Einhaltung dieser Verpflichtungen gegenüber der Handelskammer verantwortlich.

Der Auftragnehmer unterliegt bei der Vertragsdurchführung den Weisungen der Handelskammer.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen durch eigene, festangestellte Mitarbeiter. Die Hinzuziehung von Unterauftragnehmern richtet sich nach den unter § 8 festgelegten Regelungen.

Die Handelskammer ist berechtigt, die Durchführung von einzelnen Unterrichtungen zu stornieren. Es werden der Handelskammer keine Kosten in Rechnung gestellt, wenn die Absage fünf Tage vor dem beauftragten Durchführungstermin liegt.

Die Handelskammer ist berechtigt, zusätzliche Leistungen in Bezug auf Unterrichtung im Bewachungsgewerbe anzufordern, auch wenn diese nicht in der Anlage Teil C Preisverzeichnis enthalten sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Leistungen anzubieten.

§ 5 Vergütung

Die Art und Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen sind jeweils im Preisverzeichnis Teil C vereinbart. Die erbrachten Leistungen werden nach den Konditionen und Bedingungen der Ausschreibung vergütet. Die Vergütung versteht sich einschließlich aller Nebenkosten und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, bzw. bei einer Umsatzsteuerbefreiung ohne diese.

Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten. Wird der im Einzelauftrag genannte Betrag unterschritten, so wird nur der tatsächlich angefallene Aufwand abgerechnet. Eine Vergütungsverpflichtung über den im Einzelauftrag genannten Betrag hinaus besteht für die Handelskammer nicht. Ist eine Überschreitung der genannten Beträge absehbar, setzt sich der Auftragnehmer mit der Handelskammer vorab in Verbindung. Aufwände, die über die im Angebot genannten Werte hinausgehen, können nur aufgrund einer gesonderten Beauftragung abgerechnet werden.

Die Handelskammer schuldet keine Vergütung für nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen bzw. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erschienenenes und handelndes Personal bzw. bereitgestelltes Material.

Reisekosten für Tätigkeiten des Auftragnehmers und sonstiger Erfüllungsgehilfen am genannten Unterrichtungsort und dem Hauptsitz der Handelskammer (Projektgespräche, keine Unterrichtungen) oder außerhalb werden nicht zusätzlich vergütet bzw. erstattet, sofern nicht im Einzelauftrag etwas anderes vereinbart ist.

Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt wie in der Anlage Teil A Rahmenbedingungen Pos. 22 beschrieben.

Die Pflicht und Fürsorge zur Versteuerung aller Zahlungen, die unter diesem Vertrag anfallen, obliegt dem Auftragnehmer, so gegeben.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Handelskammer und der Auftragnehmer benennen wechselseitig Projektleiter. Die Handelskammer ist berechtigt, die Auswechslung der Projektleitung des Auftragnehmers zu verlangen, wenn die Zusammenarbeit aus ihrer Sicht nicht mehr zumutbar ist.

§ 7 Keine schweren Verfehlungen/Mindestlohn

Der Auftragnehmer bestätigt, dass mit der Leistungserbringung beauftragte Personen keine schwere Verfehlung im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) begangen haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz. Er hat seinen Mitarbeitern mindestens den geltenden Tariflohn bzw. den Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetzes i.V.m. MiLoV2 in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen und bestätigt dies auf Verlangen der Handelskammer dieser schriftlich.

Der Auftragnehmer stellt die Handelskammer im Rahmen dieses Vertrages von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG (Mindestlohngesetz), § 14 AEntG (Arbeitnehmerentsendegesetz) frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die der Handelskammer wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Arbeitnehmers oder Dritten entstehen.

§ 8 Beauftragung von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung der Handelskammer einsetzen.

Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind diese vom Auftragnehmer über die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie dieser Vertragsbestimmungen und Anlagen zu informieren und entsprechend vertraglich zu verpflichten. Dies bedarf der Schriftform. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Unterauftragnehmer entsprechend dieses Vertrages vertraglich und in Schriftform verpflichten.

§ 9 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche, die ihm zur Durchführung des Auftrages überlassenen Informationen, Unterlagen, Materialien und sonstige Geschäftspapiere ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verwenden. Die Nutzung für andere Aufträge bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung der Handelskammer.

Nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages und/oder dieses Rahmenvertrages hat der Auftragnehmer nach Wahl der Handelskammer die erhaltenen Daten, Aufzeichnungen, Drucksachen und Materialien entweder herauszugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung muss nur insoweit erfolgen, als dass nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie auf vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer.

Sofern von der Handelskammer personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder von diesem im Auftrag der Handelskammer selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

§ 10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Handelskammer nach den Regeln des BGB, soweit in diesem Rahmenvertrag oder dem jeweiligen Einzelauftrag nichts anderes geregelt ist.

Der Auftragnehmer ist der Handelskammer gegenüber regresspflichtig, falls die Handelskammer für einen Schaden haftet, der einem Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung nach diesem Vertrag entstanden ist.

Der Auftragnehmer schuldet eine Vertragsstrafe von 5 % des entsprechenden Einzelauftrages, wenn Leistungen in Folge von Verspätungen bei Veranstaltungen nicht rechtzeitig genutzt werden können. Die Geltendmachung von weiteren Schäden der Handelskammer bleibt unberührt.

Hat die Handelskammer das Recht, von einem Einzelauftrag zurückzutreten, so kann sie auch von weiteren Verträgen mit dem Auftragnehmer, die in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dem Einzelauftrag stehen, zurücktreten.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2020. Der Leistungszeitraum für diesen Rahmenvertrag umfasst 36 Monate, wobei es sich so verhält, dass die Handelskammer berechtigt ist, dem Vertrag nach 24 Monaten einmal um 12 Monate zu verlängern, wenn dies mindestens acht Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber dem Arbeitnehmer mitgeteilt wird. Der Rahmenvertrag endet automatisch zum 31.12.2022.

Die Handelskammer ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe der Handelskammer Hamburg entfallen
- b) der Auftragnehmer wiederholt Leistungen mangelhaft erbringt und trotz entsprechender Abmahnung durch die Handelskammer erneut Leistungsmängel auftreten
- c) der Auftragnehmer seine geschäftliche Tätigkeit einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der Handelskammer oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren §§ 14, 15 InsO (Insolvenzordnung) beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der erste Satz gilt für gesetzliche Verfahren, die dem Insolvenzverfahren vergleichbar sind entsprechend. Über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Auftragnehmer die Handelskammer unverzüglich zu unterrichten
- d) ein Mitarbeiter des Auftragnehmers Angehörigen der Handelskammer Geschenke oder andere Vorteile im Sinne von §§ 331 ff. StGB (Strafgesetzbuch) verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist
- e) der Auftragnehmer die Einhaltung der Pflichten aus § 7. und/oder 8. nicht auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen nachweist
- f) dem Auftragnehmer eine schwere Verfehlung im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB zur Last gelegt wird.

Schadensersatzansprüche der Handelskammer bleiben unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei vorzeitiger Kündigung durch die Handelskammer hat der Auftragnehmer nur bezogen auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vollen Vergütungsanspruch, soweit diese Leistungen für die Handelskammer verwertbar sind.

Wird dieser Rahmenvertrag aus wichtigem Grund gekündigt, stellt dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Einzelaufträge dar.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund, mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, zu kündigen.

§ 12 Mediationsklausel

Im Falle von Streitigkeiten werden die Parteien in Verhandlungen eine gemeinsame und beiderseits befriedigende Lösung suchen.

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung eine Mediation durchzuführen. Der Mediator wird durch den Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. benannt, sofern sich die Parteien nicht binnen zwei Wochen ab Erklärung der einen Partei, dass ein Mediationsverfahren durchgeführt werden soll, auf einen Mediator(in) verständigen.

Der Weg zum staatlichen Gericht ist eröffnet, sofern die Mediation nicht spätestens 60 Tage nach der o.g. Erklärung zu einer Einigung geführt hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag nebst zugehörigen Anlagen stellt das gesamte Rahmenübereinkommen der Vertragsparteien dar. Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, und sind nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig. Protokolle über Besprechungen können diesen Vertrag nicht ändern.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Auf diesen Rahmenvertrag und auf alle unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelaufträge findet deutsches Recht Anwendung.

Soweit Regelungen in Einzelaufträgen von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen des Einzelauftrages vor.

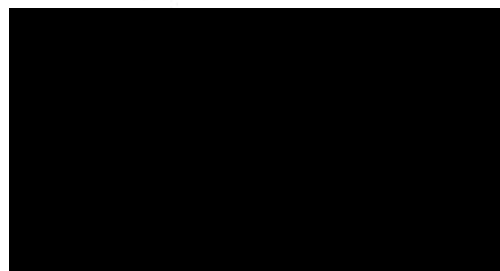
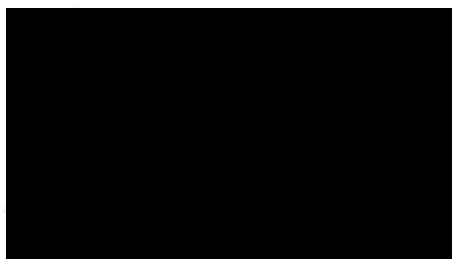
Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes wird hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

Hamburg, den 20.11.2019

Hamburg, den 09.12.2019

Handelskammer Hamburg

KG Protektor GmbH & Co.



Teil A

Rahmenbedingungen

Dienstleistung „Unterrichtung Bewachungsgewerbe“

**Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Ausschreibung / Projektbeschreibung.....	3
2. Auftraggeber (AG).....	3
3. Ausschreibungsunterlagen.....	3
4. Projekttermine.....	4
5. Inhalt des Angebots.....	4
6. Angebotsabgabe.....	5
7. Angebotsfrist für das Angebot.....	5
8. Bindefrist.....	5
9. Bietergemeinschaften.....	5
10. Unteraufträge.....	6
11. Nebenangebote.....	6
12. Kosten für die Angebotserstellung.....	6
13. Zuschlagskriterien.....	6
14. Verschwiegenheit und Datenschutz.....	6
15. Verfahrensausschluss.....	7
16. Fragen zu den Unterlagen.....	7
17. Änderungen und Nachträge zu den Vergabeunterlagen.....	7
18. Gewährleistungsausschluss.....	7
19. Prüfung der Ausschreibungsbedingungen.....	8
20. Verträge.....	8
20.1. Vertragslaufzeit.....	8
21. Angebotskonditionen / -preise.....	8
22. Rechnungsstellung und Zahlungen.....	9
23. Projektmanagement.....	9
24. Vertragsstrafen.....	9
25. Sonstige Bedingungen / Anforderungen.....	9

1. Gegenstand der Ausschreibung / Projektbeschreibung

Die Handelskammer Hamburg, zukünftig als Auftraggeber oder kurz **AG** bezeichnet, schreibt die Dienstleistung „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“ aus. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate mit optionaler Verlängerung auf max. 36 Monate. Der jährliche Umfang umfasst ca. 30 Unterrichtungen mit ca. 400 Teilnehmern. Der Rahmenvertrag beginnt am 1.1.2020. Im Folgenden und den zugehörigen Unterlagen dieser Ausschreibung wird der Anbieter als Auftragnehmer bezeichnet und mit dem Kürzel **AN** genannt.

Bei der Unterrichtung gemäß BewachV handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe (vgl. § 5 BewachV), deren Ausführung und Ausgestaltung dem AG obliegt, bei der er sich jedoch Dritter bedienen kann. Eine Neuregelung bezüglich des Erfordernisse der Unterrichtung oder über eine Neuzuweisung der Zuständigkeit durch den Gesetzgeber kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch den AG führen.

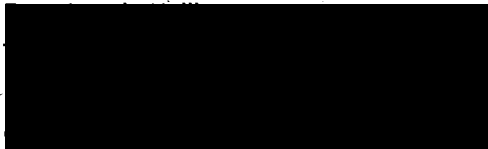
Zweck der Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung ist es, Wachpersonen so zu befähigen, dass sie mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung vertraut sind. (vgl. § 4 BewachV). Die Unterrichtung umfasst mindestens 40 Unterrichtsstunden (vgl. § 6 Abs. 1 BewachV).

2. Auftraggeber (AG)

Der AG dieser Ausschreibung ist die Handelskammer Hamburg, vertreten durch den stellv. Hauptgeschäftsführer, Herrn Armin Grams und Vizepräsidenten Herrn Andre Mücke.

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

Ansprechpartner (Fragen zur Ausschreibung siehe Pos. 18)



Hinweis

Nach Maßgabe der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Ärztekammer Westfalen-Lippe“ (EuGH, Urteil vom 12.9.2013 – Rs. C-526/11) und der einschlägigen nationalen Rechtsprechung (VK Sachsen, Beschluss v. 12.11.2015 – 1/SVK/033-15) sind die deutschen IHKs keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB. Entsprechend ist Vergaberecht vorliegend nicht anwendbar.

3. Ausschreibungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Ausschreibung:

- Teilnahmeformular
- Teil A Rahmenbedingungen
- Teil B Leistungsverzeichnis
- Teil C Preisverzeichnis
- Teil D Rahmenvertrag
- DSGVO-Vereinbarung

4. Projekttermine

Derzeit ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Beschreibung	Termin	Uhrzeit
Veröffentlichung	16.08.2019	
Abgabe Teilnahmeanträge	09.09.2019	11:00 Uhr
Aufforderung zur Angebotsabgabe ausgewählter Bieter	13.09.2019	
Frist zur Abgabe der Angebote	08.10.2019	11:00 Uhr
Zeitraum Angebotspräsentation und Vergabegespräche, bitte freihalten	16.10.2019	
Angebotsfrist für finale Angebote und Beantwortung Fragen	23.10.2019	
Zuschlag / Vertrag, ca.	01.11.2019	
Vertragsbeginn	01.01.2020	

Änderungen des Ablaufs

Der Ablaufplan gibt den derzeitigen Planungsstand des AGs wieder und ist lediglich indikativer Natur. Der AG behält sich vor, den Zeitplan jederzeit zu ändern, wenn er dies für zweckmäßig hält. Die Bieter werden über Änderungen unterrichtet.

5. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss alle in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen erfüllen. Dem Angebot sind insbesondere das Leistungsverzeichnis (Teil B) und das Preisverzeichnis (Teil C) in unveränderter Form zugrunde zu legen.

Dem Angebot müssen die geforderten Informationen laut dem Leistungsverzeichnis (Teil B) in vorgegebener Gliederung zu entnehmen sein.

Preisverzeichnis

Die Vergütungsstruktur muss den Vorgaben des Preisverzeichnisses (Teil C) entsprechen. Die jeweiligen Preisangaben sind ausschließlich in dem - vollständig auszufüllenden - Preisverzeichnis (Teil C) zu machen. Es sind Nettobeträge ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anzugeben.

Das Preisverzeichnis basiert auf einem Kalkulationsmodell. Dieses Modell dient zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes.

Hinweis: Die angefragten Mengen dienen ausschließlich zur Wertung des Angebots und werden NICHT verbindlich durch den AG beauftragt.

Angebotsschreiben, beizufügende Unterlagen

Dem Angebotsschreiben sind mindestens folgende Unterlagen in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung beizufügen:

- Teilnahmeformular vom AN ausgefüllt und rechtsverbindliche Unterschrift
- Preisverzeichnis (Teil C) vom AN ausgefüllt, als PDF Dokument und Excel-Datei
- Durchführungskonzept
- Darstellung Dozententeam

Verbindlichkeit des Angebots

Das Angebot muss alle in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen erfüllen. Dem Angebot sind insbesondere das Leistungsverzeichnis (Teil B), das Preisverzeichnis (Teil C) in unveränderter Form zugrunde zu legen.

Dem Angebot müssen die geforderten Informationen laut dem Leistungsverzeichnis (Teil B) in vorgegebener Gliederung zu entnehmen sein.

Rahmenvertrag

Der Auftrag ist auf Grundlage des Rahmenvertrages (Anlage D) auszuführen.

6. Angebotsabgabe

Die Ausschreibung wird über die e-Vergabeplattform der Industrie- und Handelskammern

ausschließlich durchgeführt und abgewickelt. Die einzureichenden Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Die Dokumente sind im gängigen PDF-Format zu liefern. Zusätzlich ist das Preisverzeichnis (Teil C) im Excel-Format (.xlsx) einzureichen. Bei Differenzen zwischen den elektronischen Dokumenten PDF und möglichen Office-Dokumenten ist nur die PDF-Form maßgeblich.

Hinweis

Zur Abgabe eines Angebotes über die e-Vergabeplattform ist ggf. eine einmalige Anmeldung Ihres Unternehmens erforderlich. Zur sicheren Übertragung der Daten muss ein JAVA Script/Programm geladen werden, wofür ggf. ADMIN Rechte benötigt werden.

7. Angebotsfrist für das Angebot

Das Angebot muss bis spätestens am:

Dienstag, 08.10.2019, 11:00 Uhr

auf der genannten Vergabeplattform abgegeben / hochgeladen sein. Nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist können keine Angebote mehr auf der Vergabeplattform hochgeladen werden.

8. Bindefrist

Die AN ist bis zum 31.12.2019 an sein Angebot gebunden.

9. Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der

- alle Mitglieder aufgeführt sind
- der für die Durchführung des Vergabeverfahrens bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, der die Mitglieder gegenüber dem AG verbindlich vertritt
- erklärt wird, dass alle Mitglieder auch nach der Auflösung der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften

- erklärt wird, dass der AG berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung auch nach der Auflösung der Bietergemeinschaft an den Vertreter der Bietergemeinschaft zu leisten.

Die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften und die nachträgliche Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft ist nur mit Zustimmung des AG möglich.

10. Unteraufträge

Der AN kann Teile der Leistung von Subunternehmern ausführen lassen. In diesem Fall muss er spätestens in seinem Angebot Art und Umfang der von Subunternehmern durchzuführenden Leistungen angeben. Soweit die Subunternehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt sind, sind diese im Angebot zu benennen; sind die Subunternehmer bei Angebotsabgabe noch nicht bekannt, so ist die Benennung auf Aufforderung spätestens bis zu dem vom AG genannten Zeitpunkt nachzuholen.

Der AG behält sich in jedem Fall vor, für geplante Subunternehmereinsätze von dem AN nach Angebotsfrist einen Verfügbarkeitsnachweis zu verlangen. Der Verfügbarkeitsnachweis muss belegen, dass der AN im Auftragsfall über die Ressourcen des Subunternehmers verfügen kann. Als Verfügbarkeitsnachweis gilt insbesondere eine entsprechende verbindliche Erklärung des Subunternehmers (Verpflichtungserklärung).

11. Nebenangebote

Die Abgabe von Nebenangeboten **ist nicht** zulässig.

12. Kosten für die Angebotserstellung

Für die Erarbeitung des Angebots und Durchführung des kompletten Vergabeverfahrens werden keine Kosten erstattet.

13. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt an den Anbieter der das wirtschaftlichste Angebot mit folgender Gewichtung:

- 50% Preis
- 50% Leistung

14. Verschwiegenheit und Datenschutz

Allgemeines

Der AG sichert eine streng vertrauliche Behandlung der Angebote zu. Der AG ist berechtigt, Rechtsberater und andere Sachverständige zur Prüfung und Wertung der Angebote einzuschalten. Diese werden ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet, sofern sie nicht bereits berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Unterlagen, die dem AN im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen nicht ohne Zustimmung des AGs für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom AN beschäftigte Personal ist zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Gleiches gilt für etwaige vom AN eingesetzte Berater.

Daten im Rahmen des Projektes

Der AN verpflichtet sich, die digitalen Daten nur im Rahmen des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Verschwiegenheit

Der AN verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Vertragstätigkeit bekannt gewordenen Ergebnisse, Informationen, Betriebsgeheimnisse und Unterlagen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren und diese vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für den Vertragsinhalt selbst. Er wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichten.

Datenschutz

Die Vertragsparteien stellen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sicher.

15. Verfahrensausschluss

Angebote von AN, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen oder beteiligt haben, werden zwingend ausgeschlossen.

Angebote, die die in dieser Unterlage geforderten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können ausgeschlossen werden. Der AG behält sich vor, AN zur Vervollständigung ihrer Angebote aufzufordern, soweit die Unvollständigkeit nach Einschätzung des AGs Punkte betrifft, die unter Wettbewerbsgesichtspunkten von untergeordneter Bedeutung sind. Die AN können jedoch in keinem Fall darauf vertrauen, dass ihnen Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Angebote gegeben wird.

Angebote, die unter Vornahme von Veränderungen am Text des Leistungsverzeichnisses (Teil B), oder des Preisverzeichnisses (Teil C) abgegeben werden, können ausgeschlossen werden.

16. Fragen zu den Unterlagen

Fragen zu den Unterlagen und der Ausschreibung sind ausschließlich über die genannte Vergabeplattform zu stellen. Fragen der AN und die Auskünfte des AGs dazu werden allen AN in anonymisierter Form zeitnah auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Enthalten die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des AN gegen geltendes Recht, so ist der AN verpflichtet, den AG hierauf unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe schriftlich hinzuweisen. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheit oder den Rechtsverstoß nicht berufen. Fortbestehende Unklarheiten hat der AN als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

17. Änderungen und Nachträge zu den Vergabeunterlagen

Der AG behält sich vor, die Vergabeunterlagen einschließlich dieser Rahmenbedingungen durch Nachträge und Ergänzungen bis zum Abschluss des Verfahrens jederzeit zu ändern. Soweit die Änderungen die Angebotsunterlagen betreffen, sind dem Angebot ausschließlich die Angebotsunterlagen in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung zugrunde zu legen.

18. Gewährleistungsausschluss

Der AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen; ausgenommen hiervon ist die Haftung für Vorsatz und grobes Verschulden sowie für Personenschäden.

19. Prüfung der Ausschreibungsbedingungen

Der AN hat sich über alle Einzelheiten der Angebotseinholung und der vorgesehenen Arbeiten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung des Vertrages maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen ist ausgeschlossen.

Der AN bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass er die Möglichkeit hatte, alle Verhältnisse, die zur Erfüllung des Vertrages maßgeblich sind, vor Abgabe des Angebotes zu überprüfen.

Der AN bestätigt mit der Abgabe des Angebotes ferner, dass die Lieferungen und Leistungen vollständig beschrieben sind und keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des AN bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten, bzw. erscheint etwas unklar, so wird der AN vor Abgabe des Angebotes eine Klärung herbeiführen. Nach Angebotsabgabe gilt die Art der Auslegung, welche vom AG vorgesehen war.

Sollten angefragte Anforderungen, Leistungsmerkmale und Funktionen nicht realisierbar sein, ist dieses entsprechend zu vermerken.

20. Verträge

Der Entwurf des Rahmenvertrages (Teil D) liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

20.1. Vertragslaufzeit

Der Vertragsbeginn ist der 01.01.2020. Der Leistungszeitraum für den zu schließenden Rahmenvertrag umfasst 24 Monate. Der AG ist berechtigt, den Vertrag nach 24 Monaten einmalig um 12 Monate zu verlängern, wenn er dieses mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich mitteilt.

Sofern die gesetzliche Grundlage zur Durchführung der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe durch den AG entfällt, ist der AG berechtigt den Vertrag fristlos ohne etwaige Entschädigungsansprüche des AN zu kündigen.

Der Rahmenvertrag endet automatisch mit Ablauf zum 31.12.2021.

21. Angebotskonditionen / -preise

Die Angebotssumme aus dem Preisverzeichnis (Teil C) beinhaltet alle ausgeschriebenen Leistungen.

Alle Preise des Angebots beziehen sich auf die abgeschlossenen Leistungen. Zusätzlich beauftragte und nicht im Vertrag enthaltene Leistungen sind auf der gleichen Kalkulationsbasis wie das Hauptangebot abzurechnen.

Die im Angebot genannten Preise und Einheitspreise sind Festpreise. Mit deren Vergütung sind alle Leistungen des AN zur Erfüllung des Vertrages, einschließlich aller notwendigen Hilfsmittel, abgegolten.

Der AN hat keinen Anspruch auf die Beauftragung der im Preisverzeichnis (Teil C) genannten Mengen.

Wegezeiten

In das Angebot sind ggf. anfallende Wegezeiten zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen zu inkludieren.

Vertragseinheitspreise

Die Vertragseinheitspreise laut Preisverzeichnis (Teil C) gelten für die genannte Vertragslaufzeit.

22. Rechnungsstellung und Zahlungen

Eine schriftliche Rechnungsstellung durch den AN hat nach jeder Unterrichtung („U40 Verfahren“) an den AG zu erfolgen. Die Begleichung der Rechnung durch den AG erfolgt typischerweise binnen 14 Tagen.

23. Projektmanagement

Nach Auftragserteilung hat der AN eine verantwortliche Person namentlich zu benennen, die für die gesamte Vertragslaufzeit Ansprechpartner als einziger „Point-of-Contact“ ist und das Projekt begleitet.

Er löst mögliche inhaltliche und organisatorische Aufgabenstellungen / Probleme direkt mit dem AG, einschließlich der Koordination mit anderen funktionellen Bereichen des AN für sämtliche Projektaspekte.

Eine Kick-off Besprechung wird bei dem AG zum Projektstart stattfinden. Die Teilnehmer der Kick-off Besprechung sind die Verantwortlichen des Teams des AGs und des AN. Zweck dieser Kick-off Besprechung ist die Festlegung von relevanten Projektthemen wie: Zuständigkeiten, Kommunikation, Qualitätssicherung, Zeitrahmen und Eskalationsabläufe.

24. Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen für Unterrichtungen soll eine vertretbare Vertragsstrafe vereinbart werden. Wird eine vereinbarte Ausführungsfrist überschritten, dann vergütet der AN dem AG 5% desjenigen Teils der Leistung die nicht geliefert werden konnte.

25. Sonstige Bedingungen / Anforderungen

Die Kommunikation findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Dieses gilt auch für alle gelieferten Informationen in schriftlicher und mündlicher Form.

Durch Satzungsänderung zum 9.8.2017 hat sich die Handelskammer Hamburg verpflichtet, das Hamburgische Transparenzgesetz anzuwenden. Dem AN ist bekannt, dass der AG aufgrund transparenzrechtlicher Vorschriften bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verpflichtet sein kann, Dritten den Inhalt dieser Vereinbarung zur Kenntnis zu geben oder zu veröffentlichen. Derartige Verpflichtungen des AG gehen der Vereinbarung aus § 13 vor.

Der Ausschreibungsgewinner akzeptiert die Veröffentlichung des Vertrages auf dem Portal des AG sowie im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburg, 16.08.2019

Teil B

Leistungsverzeichnis

Dienstleistung

„Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“

**Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

1. Der Auftraggeber	3
2. Projektbeschreibung	3
3. Organisation / Verwaltung.....	4
3.1 Einladungen	4
3.2 Urkunden	4
3.3 Rechnungsversand Teilnehmer	4
3.4 Kontrahierungszwang	4
3.5 Protokollierung	4
3.6 Geschäftszeiten	5
3.7 Review Gespräche / Qualität.....	5
4. Unterrichtsräume	5
4.1 Versorgung der Unterrichtsteilnehmer	5
5. Unterrichtungen.....	5
5.1 Terminierung.....	5
5.2 Weisungsabhängigkeit	6
5.3 Unterrichtsinhalte und Lernkontrolle.....	6
5.4 Dozenten	6
5.5 Vergütung Dozenten.....	7
6. Sonstige Dienstleistungen / Anforderungen	7
6.1 Zuverlässigkeit / Durchführungskonzept	7
6.2 Anwesenheitskontrolle	7
6.3 Unterlagen	7
6.4 Datenschutz	7
.....	6

1. Der Auftraggeber

Die Handelskammer Hamburg, im Folgenden als **AG** bezeichnet, ist die Institution der kaufmännischen Selbstverwaltung in Hamburg mit einer mittlerweile 354-jährigen Geschichte. Seit 1956 ist sie – wie alle 79 deutschen Industrie- und Handelskammern – gemäß § 3 Absatz 1 des „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ (IHKG) vom 18. Dezember 1956 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der Aufgabenkreis der Handelskammer gesetzlich geregelt. § 1 IHKG postuliert drei gesetzliche Aufgabenbereiche der Handelskammer:

- A. Unabhängige Gesamtinteressenvertretung
- B. Allgemeine Wirtschaftsförderung
- C. Spezialgesetzliche Einzelaufgaben

Die Aufgaben der Handelskammer sind im Einzelnen in insgesamt ca. 60 Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und öffentlich-rechtlichen Verträgen definiert. Von besonderer Bedeutung sind das IHKG, das Berufsbildungsgesetz und die Gewerbeordnung.

Die Handelskammer Hamburg hat zurzeit rund 160.000 Mitgliedsunternehmen. Die gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft für Gewerbetreibende aus Industrie, Handel und Dienstleistung im jeweiligen IHK-Bezirk ergibt sich aus § 2 IHKG. Die Mitglieder der Handelskammer wählen alle drei Jahre (ab 2020 alle vier Jahre) ein Repräsentationsorgan (Plenum) aus 58 Mitgliedern, die bis zu 8 weitere Mitglieder hinzuwählen (kooptieren) können. Das Plenum wählt aus seiner Mitte heraus den Präses und die sechs Vizepräsidenten, die zusammen das Präsidium der Handelskammer Hamburg bilden.

Das Plenum bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit zur Wahrnehmung der Kammer vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben. Die Handelskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präses oder einen von ihm zu benennenden Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit dem vom Plenum bestellten Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin allein vertretungsberechtigt. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten der Kammer.

Zu seiner Beratung hat das Plenum zurzeit Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit des Plenums und des Präsidiums vorbereiten und unterstützen. In diesen Gremien sind knapp 900 Hamburger Unternehmerinnen und Unternehmer ehrenamtlich tätig. Zur Abnahme von Prüfungen in der Aus- und Fortbildung sind rund 3.500 Unternehmensvertreter sowie bei Sach- und Fachkundeprüfungen rund 300 Unternehmensvertreter ehrenamtlich in der Handelskammer Hamburg tätig.

Weitere Informationen zur Handelskammer Hamburg unter

https://www.hk24.de/servicemarken/ueber_uns

https://www.hk24.de/servicemarken/ueber_uns/mitgliedschaft/jahresabschluesse

2. Projektbeschreibung

Die Unterrichtung der im Bewachungsgewerbe tätigen Personen wird in der Handelskammer Hamburg seit vielen Jahren mit Hilfe externer Dienstleister abgewickelt. Die Unterrichtungen wurden in enger Abstimmung mit dem zuständigen Geschäftsbereich Berufsbildung, Sach- und Fachkundeprüfungen, Abteilung Sach- und Fachkundeprüfungen durchgeführt. Die Handelskammer Hamburg beabsichtigt nun, die Dienstleistung „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“ neu auszuschreiben.

Der Leistungszeitraum für den zu schließenden Rahmenvertrag umfasst 24 Monate. Der AG ist berechtigt, den Vertrag einmalig weitere 12 Monate zu verlängern, siehe auch Rahmenvertrag, wenn er dies mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages dem AN schriftlich mitteilt.

Im Folgenden wird der Auftragnehmer kurz als **AN** bezeichnet.

3. Organisation / Verwaltung

Die Anforderungen und Bedingungen des AG alle in den Rahmenbedingungen Teil A genannten Bedingungen sind als Pauschalbetrag pro Unterrichtseinheit (U40-Verfahren) im Preisverzeichnis Teil C anzugeben.

Projektdetails die für die Durchführung der Unterrichtungen erforderlich sind, werden nach Zuschlagserteilung in einem Kick-Off Termin festgelegt. Dieses ist ebenfalls im Preisverzeichnis Teil C unter Pos. 2 zu inkludieren.

3.1 Einladungen

Einladungen zur Unterrichtung werden durch den AN in Abstimmung mit und im Namen des AG versendet.

3.2 Urkunden

Der Versand der Bescheinigungen über die Teilnahmen am Unterrichtungsverfahren erfolgt durch den AG.

3.3 Rechnungsversand Teilnehmer

Der Rechnungsversand für die Teilnahmegebühr erfolgt durch den AG.

3.4 Kontrahierungszwang

Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unterrichtung erfolgt ausschließlich über den AG. Teilnehmer am Unterrichtungsverfahren werden nur durch den AG zugelassen. Ein Ausschluss einzelner oder mehrerer Teilnehmer von der Unterrichtung erfolgt gemeinsam durch den AN und den AG nach Feststellung der fehlenden Voraussetzungen (z. B: mangelnde deutsche Sprachkenntnisse).

3.5 Protokollierung

Die einzelnen Unterrichtseinheiten werden nach Vorgabe des AG protokolliert (u.a. Teilnahme, Verständnisüberprüfung der Teilnehmer). Die Protokolle werden dem AG zeitnah nach dem jeweiligen Unterrichtungsverfahren übermittelt. Das Protokoll ist erforderlich für die Kostenerstattung des Unterrichtungsverfahrens an den AN durch den AG.

3.6 Geschäftszeiten

Es ist erforderlich, dass der AN zu typischen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) für den AG erreichbar ist. Bitte geben sie Ihre Öffnungszeiten im Angebotsschreiben an.

3.7 Review Gespräche / Qualität

Zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität und Anforderungen findet pro Quartal ein Review Gespräch zwischen den AN und AG statt. Die Themen werden von AG und AN festgelegt.

Der AG hat zusätzlich das Recht sich angemeldet oder unangemeldet ein Bild vom Unterrichtsbetrieb zu verschaffen. Der AG kann dieses z.B. durch die Teilnahme an einer Unterrichtung tun, oder einer Überprüfung, ob ausschließlich die genannten Dozenten eingesetzt werden / wurden, oder einer Teilnahme an einer Verständnisüberprüfung, einer Lehrprobe eines Dozenten, o.ä..

Der AN holt regelmäßig Feedback bei den Teilnehmern ein und fragt die Zufriedenheit mit der Organisation der Unterrichtungen sowie zu den einzelnen Dozenten ab und legt die Ergebnisse dem AG vor und zieht daraus in Abstimmung mit dem AG seine Konsequenzen.

4. Unterrichtsräume

Die Unterrichtung findet in Räumlichkeiten statt, die für die Unterbringung von mindestens 20 Personen geeignet sind. Dabei ist sicherzustellen, dass an jedem Arbeitsplatz die Möglichkeit zur Mitschrift und gleichzeitigen Ablage von Unterrichtsmaterialien möglich ist. Anmeldebedingt kann es erforderlich sein, dass zusätzliche Räumlichkeiten im selben Gebäude benötigt werden. Die Verfügbarkeit und die Anzahl von Ausweichräumen sind sicher zu stellen.

Die Unterrichtsräume verfügen über Veranstaltungs- und Präsentationsmittel auf dem aktuellen Stand der Technik und sind im Preisverzeichnis (Teil D) im Angebotspreis zu inkludieren.

Die Unterrichtung hat ausschließlich in Hamburg stattzufinden, wobei eine räumliche Nähe zur AG bestehen sollte.

4.1 Versorgung der Unterrichtsteilnehmer

Die Teilnehmer am Unterrichtsverfahren müssen in ausreichendem Maß mit Tagungsgetränken versorgt werden. Der AN gibt im Angebotsschreiben an, wie die Versorgung der Teilnehmer im Detail aussieht und erfolgt.

5. Unterrichtungen

5.1 Terminierung

Auch bei schwankenden Anmeldezahlen sollen vom AN in der Regel pro Monat zwei Unterrichtungen parallel angeboten werden können. Bei großem Andrang kann es erforderlich sein, kurzfristig zusätzliche Termine anzubieten. Der AN muss in der Lage sein,

auch ohne größeren zeitlichen Vorlauf, zusätzliche Räumlichkeiten für mindestens 20 Personen und entsprechende Dozenten bereitzustellen.

5.2 Weisungsabhängigkeit

Als Trägerin der hoheitlichen Aufgabe ist der AG inhaltlich Herrin des Verfahrens. Der AG schließt mit dem AN einen Vertrag über die genannten Leistungen und Anforderungen. Der AN hat bei der Unterrichtung den Weisungen des AG zu befolgen.

5.3 Unterrichtsinhalte und Lernkontrolle

Grundlage für die Unterrichtung ist die bundeseinheitlich geltende DIHK-Publikation „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“ in der jeweils aktuellen Auflage. Der AG stellt für das U40-Verfahren die Unterrichtsmittel in Form der DIHK-Publikation „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“ in der jeweils aktuellen Auflage zur Verfügung.

Die Unterrichtsinhalte umfassen die Bereiche:

- Recht
- Umgang mit Menschen
- Grundzüge der Sicherheitstechnik
- Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherheitsdienste

Sprachkenntnisse

Am ersten Tag der Unterrichtung hat eine Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse (min. B1 Level) durch den AN zu erfolgen.

Lernkontrolle

Während der Unterrichtung ist mit den Teilnehmern ein aktiver Dialog zu führen. Nach jedem Sachgebiet ist bei jedem Teilnehmer eine mündliche und schriftliche Verständnisüberprüfung durchzuführen (vgl. § 6 BewachV). Dabei ist eine kritische Beurteilung durch den Dozenten Voraussetzung.

5.4 Dozenten

Für jeden der genannten und erforderlichen Unterrichtsbereiche ist je ein Dozent erforderlich, um sicherzustellen, dass zu jedem Unterrichtsthema eine qualifizierte und spezialisierte Unterrichtung durchgeführt werden kann und um zu gewährleisten, dass nicht nur ein Dozent die gesamte Unterrichtung alleine durchführt.

Für jeden Dozenten ist ein Stellvertreter erforderlich, der etwa im Krankheitsfall die Unterrichtung durchführen kann und es somit zu keinerlei Unterrichtsausfällen kommt. Zusätzlich ist für jeden der genannten und erforderlichen Unterrichtsbereiche ein zusätzlicher Dozent für den Fall bereit zu stellen, dass hohe Anmeldezahlen eine zusätzliche Unterrichtung erforderlich machen. Hierfür wird ein Vorlauf von 2 Wochen angesetzt. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Entscheidung über den Einsatz oder auch den Ausschluss eines Dozenten obliegt dem AG. Vor Einsatz eines (neuen) Dozenten ist dem AG ein Lebenslauf sowie seine fachliche Eignung vorzulegen. Danach erfolgt eine Lehrprobe durch den AG. Erst nach positiver Entscheidung durch den AG darf der Dozent durch den AN für die U40 eingesetzt werden.

5.5 Vergütung Dozenten

Im Preisverzeichnis sind zwei Preise für die Leistungen der Dozenten anzugeben:

1. Die Dozenten werden für die Unterrichtung nach Stundenaufwand vergütet. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden werden nicht vergütet.
2. Vor- und Nachbereitungszeiten für organisatorische Tätigkeiten wie Anwesenheits- und Identitätskontrolle, Protokollierung, sowie die tägliche Verständnisüberprüfung (schriftlich und mündlich) inklusive der Protokollierung der Ergebnisse

6. Sonstige Dienstleistungen / Anforderungen

6.1 Zuverlässigkeit / Durchführungskonzept

Bei der Unterrichtung handelt es sich um einen Berufszugang, deren erfolgreicher Abschluss zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben berechtigt. Daher ist es erforderlich, dass die Unterrichtung einem stets gleichbleibenden Konzept folgt.

Der AN liefert mit Angebotsabgabe ein Konzept / ausführliche Darstellung wie er organisatorisch und inhaltlich die Durchführung der „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“ durchführt. Dieses Konzept ist Bestandteil der Leistungsbewertung und vergaberelevant.

6.2 Anwesenheitskontrolle

Der AN führt eine tägliche Anwesenheitskontrolle der Teilnehmer durch und protokolliert diese. Die Teilnehmer haben sich täglich durch die Vorlage eines gültigen Dokuments / Ausweises auszuweisen. Möglicher Aufwand ist in Pos. 2 zu berücksichtigen.

6.3 Unterlagen

Alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Unterrichtung sind Eigentum des AG (Protokolle, Anwesenheitslisten, Testergebnisse (Verständnisüberprüfung), etc.) und sind dem AG nach der Unterrichtung umgehend zu übermitteln.

6.4 Datenschutz

Die Teilnehmerdaten unterliegen dem Datenschutz und sind vom AN ausschließlich für die Unterrichtung verwendet werden.

Hamburg, 16.08.2019

Projekt :			Ausschreibung Dienstleistung- "Unterrichtung im Bewachungsgewerbe"		Preisverzeichnis V2 Teil C	
Anbieter :						
Position	Menge (Vertragslaufzeit)	Maß-Einheit	Bezeichnung	Informationen des Anbieters	Kalkulationsmodell	
					alle Preise exklusive ges. MwSt. angeben	
					Einzelpreis	Gesamtpreis für 24 Monate
Leistungen / Anforderungen						
Gesamtsumme, netto, inklusive aller Nachlässe und Rabatte					153.264,00 €	



**Handelskammer
Hamburg**



Geschäftsführer
KG Protektor GmbH & Co.
Steintorwall 4 / Glockengießerwall
20095 Hamburg

Unser Zeichen: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]@hk24.de

Hamburg, 27. August 2021

Verlängerung Rahmenvertrag für die Unterrichtung im Bewachungsgewerbe („U-40“)

Sehr geehrter [Redacted],

gemäß unserer vertraglichen Vereinbarung endet der Rahmenvertrag für die Durchführung der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe („U-40“) mit dem 31. Dezember 2021. Unsere Handelskammer hat jedoch das Recht, den Vertrag einmalig um 12 Monate zu verlängern.

Gern möchten wir diese Möglichkeit nutzen und unsere Zusammenarbeit in bewährter Form bis zum 31.12.2022 fortsetzen. In gemeinsamen Gesprächen hatten Sie bereits Ihr Interesse und Ihre Zustimmung gegenüber der Fachabteilung signalisiert.

Ich freue mich deshalb, Ihnen mit diesem Brief schriftlich bestätigen zu können, dass unser Vertrag weiterhin Gültigkeit hat und verbinde damit das Vertrauen, dass wir auch in 2022 gemeinsam an der Qualität der Unterrichtung festhalten und diese weiterentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER HAMBURG
Transformation und Recht



Bereichsleiter